

Rezension: Ionnan Anastasopoulou: Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter. C.H. Beck, München 2005, 347 Seiten, ISBN 3-406- 53166-0, 56,- Euro

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2005. "Rezension: Ionnan Anastasopoulou: Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter. C.H. Beck, München 2005, 347 Seiten, ISBN 3-406- 53166-0, 56,- Euro."
HRRS: Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht. Hamburg: Anwaltskanzlei Strate & Ventzke. <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/05-11/hrrs-11-05.pdf>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



gebnis heißt die im Übrigen zügige Ermittlung nur, dass die Justizorgane den geschehenen Versäumnissen bzw. den existenten Organisationsmängeln nicht noch weitere haben folgen lassen. Wie dies vor der menschenrechtlichen Ratio des Art. 6 I 1 EMRK eine Rechtfertigung für existente Mängel darstellen soll, bleibt bislang ein Geheimnis des BGH. Man meint in der Sache, dass man es – anders als bei der Kompensation von Verletzungen! – bei der Feststellung von Verletzungen „nicht zu genau nehmen sollte.“ Damit aber nimmt man zum Beispiel in

2004, 166, 172 ff. Vgl. auch EGMR, Hennig v. Österreich, § 37, wistra 2004, 177, 179.

diesem Verfahren kurzerhand ein halbes Jahr unbegründete Ungewissheit des Angeklagten hin und spielt so eine Art europäisches Roulette: Festzustellende Mindestzeiten für ausschlaggebende staatlich begründete Verzögerungen hat der EGMR nicht aufgestellt; vielmehr hat er auch bei einer Verfahrensgesamtdauer von rund zwei Jahren bereits auf eine Verletzung des Art. 6 EMRK erkannt.³⁵

³⁵ Vgl. *Pailot v. Frankreich*, Rep. 1998-II, §§ 60, 61 ff.; *Yağci u. Sargin v. Türkei*, Nr. 319-A, §§ 58 ff.; *Villiger* (Fn. 33), Rn. 453, 468; *Peters*, Einführung EMRK (2003), S. 124

Prozessdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag. Sie bleiben eingeladen, durch die Einsendung von Dokumentationsvorschlägen

zum weiteren Ausbau der Dokumentationsrubrik beizutragen.

Schrifttum

Ionnan Anastasopoulou: Deliktstypen zum Schutz kollektiver Rechtsgüter. C.H. Beck, München 2005, 347 Seiten, ISBN 3-406-53166-0, 56,- Euro.

„Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz“, lautet ein Mantra, welches den mit dem Strafrecht Beschäftigten von Beginn seines Studiums an begleitet. Die kriminalpolitische Pointe des Rechtsgüterschutzes besteht freilich weniger in einem strafrechtslegitimierenden als vielmehr in einem strafrechtslimitierenden Anliegen: Die rechtspolitische Gestaltungsmacht des Gesetzgebers soll auf den Schutz ihm vorgegebener Rechtsgüter begrenzt werden. Das systemkritische Potential der Rechtsgutslehre schwindet indessen in dem Maße, in welchem sich Konturen von Rechtsgütern verflüchtigen (Ehre) oder es ihnen an einem greifbaren Inhalt fehlt (Volks Gesundheit). Strafrechtsnormen neueren Datums, die etwa die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes (§ 264a StGB) oder die der Versicherungswirtschaft (§ 265 StGB) schützen sollen, vermitteln gar den Eindruck, dass sich zu jeder als rechtspolitisch notwendig erklärten Verbotsnorm auch ein passendes Rechtsgut finden lässt, mit dem sich Verhaltensbeschränkungen legitimieren lassen. Die Verfasserin der von Roxin betreuten Münchener Dissertation untersucht, welche Deliktstypen sich zum Schutz kollektiver Rechtsgüter eignen und ob die tradierten Deliktskategorien ein hinreichendes Deutungsmuster für neuere Tatbestände zum Schutz solcher Allgemeinrechtsgüter bieten.

Anastasopoulou nimmt zunächst die kollektiven Rechtsgüter vor einer „Skandalisierung“ als per se illegitim in

Schutz, warnt andererseits aber davor, Allgemeinrechtsgüter dort zu hypostasieren, wo sich diese unmittelbar aus Individualrechtsgütern ableiten ließen (S. 40). Indem sie es zu einer „unabdingbaren Strukturbedingung“ erklärt, dass von Universalrechtsgütern nur dort gesprochen werden könne, wo sich diese nicht „unmittelbar und ausschließlich auf individuelle Interessen“ zurückführen lassen (S. 43), hat sich die Verfasserin, wie sich im weiteren Fortgang zeigen soll, einen argumentativen Riegel gegen strafrechtliche Ausweitungstendenzen verschafft. Sodann wendet sich Anastasopoulou den abstrakten Gefährungsdelikten zu, auf die das Rechtsgüterschutzdenken einen besonders hohen Legitimationsdruck ausübt, wird doch das Verhaltensverbot dort bereits in deutlichem Abstand zu einer tatsächlichen Einbuße am Rechtsgut ausgesprochen (S. 80). Dennoch will die Verfasserin am Rechtsgüterschutz als Primärprinzip auch dieses Deliktstyps festhalten, schließlich dürften in einem „liberalen Rechtsstaat...den Bürgern Pflichten nicht um ihrer selbst willen“ auferlegt werden (S. 127). Dies ist zweifellos richtig. Doch kann ein für alle abstrakte Gefährungsdelikte tragfähiger Bezug zwischen der Pflicht zur Unterlassung potentiell gefährlicher Handlungen und dem Schutz des Rechtsguts nicht, wie die Verfasserin meint, darin liegen, dass es bei Vornahme einer solchen Handlung nur noch vom Zufall abhängt, ob eine Verletzung des Rechtsguts eintrete oder nicht (S. 133 f.): Ob etwa Abfall ein Gewässer verunreinigen oder ein Darlehen das Kreditwesen beeinträchtigen kann, hängt wesentlich von erkenn- und steuerbaren, also nicht zufälligen Umständen ab. Den abstrakten Gefährungsdelikten und ihren Verhaltensverboten ist indessen ein anderes Zufallselement zu eigen, welches nur schwer mit der vermeintlichen Strenge des zitierten Mantra in Einklang zu

bringen ist: Die Grenze zwischen zulässigem und verbotenen Verhalten wird unter Ausschöpfung der Einschätzungsprärogative demokratisch legitimierter Institutionen gezogen.

Nach der Verteidigung der abstrakten Gefährungsdelikte im Allgemeinen widmet sich *Anastasopoulou* deren Einsatz zum Schutz kollektiver Rechtsgüter im Besonderen. Gelegentlich wird die Notwendigkeit einer dogmatischen Sonderbehandlung der abstrakten Gefährungsdelikte in diesem Bereich mit der Begründung postuliert, Allgemeinrechtsgüter seien einer unmittelbaren Verletzung gar nicht fähig, so dass auch die Frage nach einer Gefährdung ins Leere laufe (S. 135 ff.). *Anastasopoulou* hält dogmatische Zugeständnisse, etwa *Tiedemanns* Auffassung vom „Vorrang der Rechtspflicht gegenüber dem Rechtsgut“ (S. 142), hingegen für unnötig: Auch bei Allgemeinrechtsgütern könne von einer Verletzung bzw. Gefährdung gesprochen werden. Freilich gelte es, zwischen einer (nicht erforderlichen) Totalvernichtung eines kollektiven Rechtsguts und seiner (ausreichenden) punktuellen Verletzung zu unterscheiden (S. 202 ff.). Bezeichnend ist freilich, wie die *Verfasserin* die Verletzung von Universalrechtsgütern kennzeichnet: Die Verletzung unverkörperter gesellschaftlicher Institutionen liege in der „Beeinträchtigung der vorherrschenden Rationalitätsstruktur einer Gesellschaft“ (S. 202). Da aber die Rationalitätsstrukturen in den hier interessierenden Bereichen unserer Gesellschaft vom Recht gestaltet werden, weist der von der *Verfasserin* gewählte Erklärungsansatz primär keine *Rechtsguts*-, sondern eine *Rechtsverletzung* nach.

Der Schutz von Allgemeinrechtsgütern hat nicht nur zu dogmatischen Änderungsvorschlägen innerhalb der tradierten Deliktstypen geführt, den gängigen Deliktstypen ist von einer neueren Lehre das so genannte Kumulationsdelikt an die Seite gestellt worden. Diese Lehre erblickt in Vorschriften wie § 324 StGB den Regelungszweck, eine Gefährdung von Rechtsgütern zu verhindern, die zwar nicht durch die Vornahme der inkriminierten, für sich ungefährlichen Handlung, wohl aber durch die Kumulation solcher Handlungen eintreten könnte (S. 162 f.). Die *Verfasserin* hält diesen Ansatz für unhaltbar, da er auf die unrechtsbegründende Zurechnung potentiellen Verhaltens Dritter hinauslaufe (S. 179 f.) und insgesamt „Funktionalität mit Legitimität“ verwechsle (S. 182). Diese Kritik verfängt freilich nicht: Illegitim wäre der mit der Strafe verfolgte generalpräventive Effekt nur, wenn der Täter unabhängig von einem steuerbaren Verhalten allein zu Demonstrationszwecken bestraft würde. Auch nach der Lehre vom Kumulationsdelikt wird der Täter indessen ausschließlich aufgrund seines fehlbaren Verhaltens bestraft, einer unrechtsbegründenden Zurechnung von Drittverhalten bedarf es folglich nicht. Ob derartige Verstöße eine Kriminalstrafe nach sich ziehen müssen, ist wiederum eine Frage rechtspolitischen Ermessens: Denkbar wäre es allemal, Umweltgefährdungen durch unsachgemäßen Umgang mit Abfall dem Fall eines falsch geparkten Autos gleichzustellen, dessen Halter mit einem Bußgeld belegt wird, obgleich es niemanden be-

hindert, das aber dennoch kein schlechtes Vorbild für andere Parkplatzsuchende abgeben soll. Auch hier zeigt sich, dass die Grenzen des Strafrechts weniger von vorfindlichen Konturen eines Rechtsguts, sondern maßgeblich vom Willen des Gesetzgebers gestaltet werden.

Wenn aber, wie die *Verfasserin* meint, Universalrechtsgütern nichts per se Illegitimes anhaftet, abstrakte Gefährungsdelikte im Allgemeinen unbedenklich und zum Schutz kollektiver Rechtsgüter grundsätzlich tauglich sind, fragt sich, ob die Diskussion um die weite „Vorfeldkriminalisierung“ rechtspolitischer Lärm um Nichts war. Nach Auffassung von *Anastasopoulou* ist die Kritik an der Ausuferung des Strafrechts berechtigt – freilich aus anderen als den oft genannten Gründen. Das Problem der Universalrechtsgüter sei nicht – wie die „Frankfurter Schule“ lehre – der „nur vermittelte Bezug zu menschlichen Interessen“. Umgekehrt: Universalrechtsgüter würden oftmals nur vorgeschoben, um die eigentlich bezweckte Optimierung des Schutzes individueller Rechtsgüter zu kaschieren (S. 234). Die *Verfasserin* demonstriert diese These unter anderem an den Beispielen betrugsähnlicher Tatbestände wie §§ 264, 264a, 265b StGB: Rechtspolitischer Grund ihrer Einführung seien allein die praktischen Schwierigkeiten beim Vermögensschutz durch § 263 StGB gewesen. Deren Abhilfe habe eine erhebliche Vorverlagerung des Individualschutzes durch die neu geschaffenen betrugsähnlichen Tatbestände notwendig gemacht, wobei diese Strafrechtsausdehnung durch die zusätzliche Bezugnahme auf diffuse Universalrechtsgüter zu legitimieren versucht worden sei (S. 241 f.). Dem hält die *Verfasserin* mit Recht entgegen, die Bedenken gegen die Ausdehnung des Schutzes ließen sich nicht dadurch ausräumen, dass man „dem für sich begründungsinsuffizienten Gesichtspunkt des Vermögensschutzes noch ein weiteres diffuses Rechtsgut an die Seite stell[e]“ (S. 260). Gerade diese Kritik am rechtspolitischen Vorgehen wirft freilich erneut die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Rechtsgutslehre auf, wenn, wie geschehen, unter Berufung auf den Rechtsgüterschutz die Grenzen des Strafrechts nicht begrenzt, sondern ausgedehnt werden. *Anastasopoulou* sieht sich denn auch gezwungen, das von ihr gerühmte „systemkritische Potential“ der Rechtsgutslehre erheblich zu reduzieren: Die Verpflichtung auf den Rechtsgüterschutz zwingt den Gesetzgeber immerhin, „das von ihm geschützte Interesse offen zu legen“, was für die Diskussion „erhellend“ sein könne (S. 292 f.). Der strafrechtslimitierende Anspruch der Rechtsgutslehre wird also in der kleineren Münze der Transparenz eingelöst. Dennoch, insistiert die *Verfasserin*, sei das Rechtsgut keine „Abkürzung des Zweckgedankens“. Vielmehr solle die „prinzipiell liberale Stoßrichtung die Modellierung der Verbotsmaterie“ bestimmen (S. 293). Allein: Was geschieht, wenn sich der Gesetzgeber, wie geschehen, nicht an solche Modellvorgaben hält? Dann bleibt nach Auffassung von *Anastasopoulou* nur die verfassungsgerichtliche Kontrolle, bei welcher das Rechtsgut einen „guten Prüfstein“ abgebe (S. 293). Doch selbst dieser bescheidene Anspruch sieht sich mit der von der *Verfasserin* an anderer Stelle dargelegten Genügsamkeit des BVerfG konfrontiert, letztlich „jeden

erheblichen Gemeinschaftswert oder –belang als Legitimationsgrund für Strafgesetze“ ausreichen zu lassen (S. 287).

Die sehr ausführliche Darstellung der Diskussion um die Universalrechtsgüter und das Gefährdungsdelikt führt *Anastasopoulou* zu der Folgerung, das abstrakte Gefährdungsdelikt sei die geeignete Deliktsform für den Schutz „echter“ kollektiver Rechtsgüter. Kennzeichnend für solche echten Kollektivgüter (wie die Rechtspflege) sei, dass ihre Gefährdung zu Einbußen an einer Vielzahl unterschiedlicher Individualrechtsgüter (Vermögen, Freiheit etc.) führen könnten, während bei bloß scheinbaren Kollektivgütern eine Verletzung anderer Individualrechtsgüter neben dem tatsächlich angegriffenen Gut nicht denkbar sei (S. 301). Im Hinblick auf die Strafnormen zum Schutz der Kredit- und Versicherungswirtschaft erklärt *Anastasopoulou* Folgeschäden an qualitativ gleichen Rechtsgütern bei Geschäftspartnern der Versicherungs- oder Kreditinstitute für nicht ausreichend, um ihrethalben hinter den Tatbeständen ein echtes Kollektivgut annehmen zu können (S. 303). Doch überzeugt diese definitorische Ausgrenzung nicht: Im Kredit- und Versicherungswesen sind nämlich derartige Folgeschäden Ergebnis einer Kettenreaktion, die aus der institutionellen Verflechtung der einzelnen Glieder resultiert: Kredit- und Versicherungsunternehmen sind miteinander, etwa über Einlagensicherungssysteme, verbunden und führen zudem die Rechte vieler einzelner Kunden zusammen, so dass sich Vermögensschäden bei einem einzelnen Kreditunternehmen auf andere Banken und Gläubiger auswirken können. Angegriffen wird zwar ein einzelnes Unternehmen, Gefährdungen anderer individueller Rechtsgüter sind aber ebenso denkbar wie nachteilige Auswirkungen auf die rechtliche Vernetzung, welche die einzelnen individuellen Rechtsgüter im Guten wie im Schlechten aneinander binden. Diese rechtliche Vernetzung mag man als Kollektivrechtsgut bezeichnen. Schaut man also, wie die *Verfasserin*, vom Rechtsgut auf die Strafnormen und bestimmt deren Verletzung und Gefährdung rein normativ, liegen auch die von *Anastasopoulou* kritisierten Vorschriften des Wirtschaftsstrafrechts nicht außerhalb dieses dogmatischen Spektrums.

Demgegenüber will die *Verfasserin* mit der Verneinung des Prädikats „echtes“ Kollektivrechtsgut auch die Einordnung solcher Normen unter die Kategorie des Gefährdungsdelikts ausschließen: Wo es per definitionem kein Kollektivrechtsgut gibt, kann es auch nicht um seine Gefährdung gehen. Für *Anastasopoulou* bleibt ohne den dogmatischen Boden des Rechtsgutsgedanken die Lehre vom Kumulationsdelikt als Erklärungsfolie dieser Normen. Diese Lehre deutet sie als schlichte Ausprägung der „Bauernregel“, „wo wir denn hinkämen, wenn das alle täten“ (S. 312, 314). Indessen verdeckt diese Polemik nicht das Grundproblem hinter den Ausführungen der *Verfasserin*: Dem strafrechtsausdehnenden Potential des Rechtsgutsdenkens lässt sich nicht mit einer letztlich willkürlichen definitorischen Verengung kollektiver Rechtsgüter begegnen, so dass man unerwünschte Folgen kurzerhand der Lehre vom Kumulationsdelikt zuschieben kann. Erkennt man nämlich an, dass Kollektivrechtsgüter

nicht nur fassbare Umweltmedien sind, sondern auch Produkte normativer Verständigung sein können, ist es um das systemkritische Potential des Rechtsgüterschutzdenkens weitgehend geschehen. Der strafrechtslimitierende Anspruch des eingangs erwähnten Mantra muss folglich deutlich relativiert werden. Ob aber Relativierung ein zwangsläufiges Schicksal aller „rechtlichen Fundamentalprinzipien“ ist, wie *Anastasopoulou* meint (S. 293), darf bezweifelt werden.

Wiss. Ass. Dr. **Michael Kubiciel**, Regensburg

Walter Gollwitzer: Menschenrechte im Strafverfahren MRK und IPBPR; um ein Sachregister erweiterte Sonderausgabe der Kommentierung der MRK, IPBPR in der 25. Auflage des Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur StPO und zum GVG; Verlag de Gruyter; 2005; Berlin; 700 Seiten; 198,- €; ISBN 3-89949-222-6.

I. Die jüngere Welle an darstellenden Publikationen zur EMRK wird nunmehr mit der Neuauflage eines bewährten Klassikers fortgesetzt: *Walter Gollwitzer* hat seine Löwe-Rosenberg-Kommentierung der beiden wesentlichen menschenrechtlichen Verträge EMRK und IPBPR auf dem Stand 1.10.2004 vorgelegt. Wie von der Voraufgabe gewohnt, hat *Gollwitzer* dabei unter Orientierung an der EMRK die Konventionsbestimmungen und die entsprechenden und zum Teil weitergehenden Vorschriften des IPBPR im jeweiligen Kontext erläutert. Das Ziel des Kommentars besteht erklärmaßen darin, die heute auch in Alltagsfällen zu beobachtende (vgl. Vorwort I) Einwirkung der menschenrechtlichen Verträge auf das Strafverfahren durch Erläuterungen verständlich zu machen. *Gollwitzer* zieht hierfür fast ausschließlich deutschsprachige Quellen heran, was treffend darin zum Ausdruck gebracht wird, dass sich der Kommentar auf die unpräzise Überschrift des deutschen Umsetzungsgesetzes bezieht und somit von der Kommentierung der MRK spricht. Veröffentlicht wurde der Kommentar auch als ansehnliche Sonderausgabe, die zu Recht den Titel Menschenrechte im Strafverfahren trägt: Erläutert werden all jene Vorschriften, die für das Strafverfahren von nicht nur peripherer Relevanz sind.

Die Zielsetzung bedeutet damit zugleich, dass der Kommentar seine strikt deutsche Perspektive aufrecht erhält (vgl. auch Vorbem. II: für das internationale Spezialschrifttum soll Raum bleiben), für die er zur Voraufgabe von *Trechsel* u.a. hart als „uneuropäisch“ gebrandmarkt worden ist. Den Bedürfnissen der deutschen Praxis dürfte die Herangehensweise *Gollwitzers* freilich oftmals entgegen kommen. Es muss aber doch festgehalten werden, dass bei einer solchen Selbstbeschränkung auch Anregungen oder entscheidende Nuancierungen des Auslegungsstandes übersehen werden könnten, die sich gerade aus Rechtsprechungsentwicklungen und Diskussionen